

# **Satzung der Stadt Oberwesel zur Gestaltung von Werbeanlagen vom 13.10.1998**

## **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001**

Der Stadtrat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung (BS 2020-1) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 08.03.1995 (BS 213-1) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern vom 25.06.1998 hiermit bekannt gemacht wird:

### **Präambel:**

In dem historisch gewachsenen Stadtkern von Oberwesel, mit seiner kleinteiligen Baustruktur, ist auf eine der Gebäudegliederung entsprechende Gestaltung der Werbeanlagen zu achten, um eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Reklame auszuschließen.

### **§1 (Örtlicher Geltungsbereich)**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die gesamte Kernstadt, außer den Gewerbegebieten und dem Sportgelände.

Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage zum Satzungstext beigefügten Lageplan dargestellt.

### **§2 (Sachlicher Geltungsbereich)**

(1) Die Satzung enthält gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 LBauO Vorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, die zum Schutz des Stadtkerns von Oberwesel zu beachten sind.

(2) Bei Bau- und Kulturdenkmälern bleiben weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes unberührt (u.a. Denkmalzone).

### **§3 (Allgemeine Anforderungen)**

(1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe (bei Leuchtreklamen = Leuchtwirkung) dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes, dem baulichen Charakter der Umgebung und dem Gebäude entsprechen.

(2) Nicht zugelassen sind Warenpräsentationen oberhalb der Erdgeschossdecke.

(3) Bauteile wie Erker, Gesimse, Tore, Pfeiler oder sonstige Schmuckelemente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden. Das notwendige Straßenraumprofil darf nicht beeinträchtigt werden.

(4) Werbeanlagen dürfen den Blick auf ein dominierendes Bauwerk in einem Straßen- oder Platzraum nicht stören oder es in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigen. An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten, an Balkonen und Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.

(5) Die Werbeanlagen dürfen nur im direkten Bezug zum entsprechenden Laden oder Gewerbe stehen.

(6) Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen auf Dachflächen nicht zulässig.

(7) Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder und auch als Blinklichter sind nicht zulässig.

(8) Plakate, Werbetafeln bzw. –säulen sind im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen durch politische Parteien und Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden. Diese Anlagen müssen spätestens eine Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag entfernt werden.

(9) Werbeanlagen als Tafeln, Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z.B. Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Messen und Heimatfeste) in dem Geltungsbereich der Satzung angebracht werden, jedoch nur bis zum Ende der Veranstaltung.

#### **§4 (Waagerechte Werbeanlagen)**

(1) Die Gesamtlänge waagerechter Werbeanlagen soll  $\frac{2}{3}$  der Länge der Gebäudefront nicht überschreiten.

Die höchstzulässige Breite darf den absoluten Wert von 6 m nicht überschreiten. Der maximale Wert einzelner Werbeanlagen beträgt 4 m. Additive Kombinationen sind der Fassadengliederung anzupassen.

Besteht eine Werbeanlage aus einzelnen Teilen, so ist ein Zwischenabstand einzuhalten, der mindestens das Doppelte der Höhe der Werbeanlage umfasst ( $2 \times H = B$ ).

(2) Benachbarte Gebäude dürfen durch Werbeanlagen nicht zusammengezogen werden.

(3) Die Gesamthöhe waagerechter Werbeanlagen darf den Maximalwert von 0,60 m nicht überschreiten.

(4) Für Schriftzeichen wird ein Höchstmaß von 0,35 m festgesetzt.

(5) Die Tiefe der Werbeanlagen darf nicht mehr als 0,10 m betragen.

(6) Die Oberkante der waagerechten Werbeanlage darf bis 0,20 m unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses reichen.

Hierbei wird eine Brüstungshöhe von max. 1,20 m über der Decke des Erdgeschosses zugrunde gelegt.

(7) Industrielle Fremdwerbung wird - ohne Bezug zum Gewerbetreibenden - grundsätzlich untersagt.

(8) Im Rahmen der Vorschriften des Abs. 1 sind insbesondere zulässig:

- auf die Fassade farblich zurückhaltend gemalte Schriftzüge;
- abgedeckte Lichtquellen, die eine indirekte Leuchtwirkung hervorrufen;
- massive, nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, die von der Wand abgesetzt sind;

- bemalte Tafeln und hinterleuchtete Hohlschrifttafeln

Dabei ist weißes Licht mit einer geringen Lichtstärke zu verwenden. Des weiteren sind Kabelzuführungen, Halterungen, u.ä. unsichtbar zu verlegen.

(9) Unzulässig sind:

- bandartige Leuchtwerbekästen und Leuchtkastenbuchstaben;
- Großflächenwerbung als selbstleuchtende Werbeträger;
- Werbeanlagen mit Blinklichtern, wechselndem oder bewegtem Licht, oder laufenden Schriftbändern.

### **§5 (Auskragende Werbeanlagen)**

- (1) Senkrechte Werbeanlagen, die als Ausleger angebracht sind, nur zulässig, wenn:
- sie einschließlich ihrer Befestigung nicht mehr als 1,50 m auskragen,
  - ihre Gesamthöhe nicht mehr als 2,00 m beträgt,
  - ihre Oberkante max. bis zur Oberkante des ersten OG-Fensters bzw. max. 6,50 m über dem Gehweg ist,
  - die Höhe der Unterkante des Auslegers über dem Gehsteig mind. 2,50 m beträgt.
- (2) Zulässig sind insbesondere:
- schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Schildern und Symbolen;
  - Ausleger aus Stahl mit passenden Schildern oder Tafeln.
- (3) Unzulässig sind:
- selbstleuchtende Volltransparente bzw. Leuchtwerbekästen, auch als Einzelbuchstaben;
  - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht;
  - serienmäßige Werbeanlagen, die sich nicht in die Umgebung einfügen.

### **§6 (Werbemarkisen)**

- (1) Werbeschrift ist nur auf Volants zulässig.
- (2) Die Schrift ist der Höhe des Volants anzupassen und darf eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Der § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Markisen incl. Werbeschrift haben sich in geöffnetem wie auch in geschlossenem Zustand in die Gestaltung der Fassade einzufügen.

### **§7 (Werbeanlagen an Schaufenstern)**

- (1) Werbeanlagen an Schaufenstern sind nur zulässig, wenn:
- sie in der Art von filigranen Schriftzügen oder Ensembles auf die Schaufenster gemalt oder geklebt werden,
  - ihre Gesamtgröße nicht mehr als 10 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters beträgt.
- (2) Ankündigungen von sogenannter Tagesware sind nur im Erdgeschoss und bis zu einer Größe von 25 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster zulässig.
- (3) Unzulässig sind:
- Reklamebänder oder Folien, die einen Rahmen um das Schaufenster bilden.

### **§8 (Warenautomaten)**

Warenautomaten sind nur in Hauseingängen, Arkaden oder Passagen zulässig.

### **§9 (Unterhaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten)**

Werbeanlagen und Warenautomaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Werbeanlagen und Warenautomaten dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Warenautomaten verlangt werden.

### **§10 (Ausnahmen und Befreiungen)**

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 67 i.V.m. § 86 Abs. 7 LBauO. Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bau- und Planungsausschuss.

### **§11 (Ordnungswidrigkeiten)**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen dieser Satzung können gem. § 87 (2) LBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.



### **§12 (Inkrafttreten)**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberwesel, den 10.07.1998